

Notbekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen

vom 21. Dezember 2020

zur

Änderung der Allgemeinverfügung vom 15. Dezember 2020 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Das Landratsamt des Landkreises Meißen ändert als zuständige Behörde die Allgemeinverfügung vom 15. Dezember 2020 zur Quarantäne für die Bewohner des Vitanas Senioren Centrums Am Lutherplatz in 01589 Riesa, August-Bebel-Straße 6 wie folgt:

1. Abweichend von Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 15. Dezember 2020 wird die Dauer der angeordneten Absonderung in häuslicher Quarantäne bis zum 31. Dezember 2020, 23:59 Uhr verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Bei den Bewohnern der Einrichtung des Vitanas Senioren Centrums Am Lutherplatz in 01589 Riesa, August-Bebel-Straße 6 wurde am 17. Dezember 2020 eine weitere mikrobiologische Diagnostik mit dem Ergebnis durchgeführt, dass 19 Bewohner der zuvor genannten Einrichtung positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden.

Aufgrund des hier vorliegenden Sachverhaltes sowie unter Beachtung der Inkubationszeit und des durchschnittlichen Krankheitsverlaufs hat das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen entschieden, die Quarantäne in Form der häuslichen Absonderung für die Bewohner der oben genannten Einrichtung bis zum 31. Dezember 2020, 23:59 Uhr zu verlängern.

Die übrigen Anordnungen sowie die Begründung der Allgemeinverfügung vom 15. Dezember 2020 behalten ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, dass anstelle von § 8 Abs. 1 und 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 686) auf § 8 Abs. 1 und 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 686), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 718), verwiesen wird.

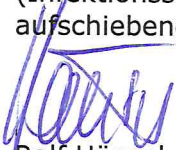
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten.

Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.



Ralf Hänsel
Landrat